

Leistungsbeschreibung

Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 7-36 (Koordinierung)	
Straße/Nr.:	<u>Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 107</u>
PLZ/Ort:	<u>51429 Bergisch Gladbach</u>
Ansprechpartner:	<u>Herr Ricking</u>
Telefon direkt:	<u>02202 / 14-1211</u>
Telefax direkt:	<u>02202 / 14-1208</u>
Vergabenummer:	8-655/23/7-36/01

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausschreibungsgegenstand und -menge.....	2
2.	Begriffsbestimmungen	2
2.1	Erneuerbare Energien.....	2
2.2	Strom aus erneuerbaren Energien.....	2
3.	Lieferumfang.....	3
4.	Lieferzeitraum	3
5.	Losbildung	3
6.	Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom.....	3
6.1	Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien	4
6.2	Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen	4
6.3	Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	5
6.4	Formblatt zur technischen Spezifikation	5
6.5	Ausschluss der Doppelvermarktung	6
6.6	Nachweispflichten während der Vertragslaufzeit	6
6.7	Durchführung der Stromlieferung.....	6
7.	Stromlieferpreise.....	6
8.	Netznutzung.....	7
9.	Zuschlagskriterien.....	7
10.	Ausschluss von Nebenangeboten.....	7
11.	Bietergemeinschaften	8
12.	Unterauftragnehmer.....	8
13.	Fristen.....	8
14.	Kosten.....	8
15.	Energie- und Kostenmanagement	8
16.	Schlussbestimmungen.....	9

1. Ausschreibungsgegenstand und -Menge

Die Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend Auftraggeberin genannt) schreibt die Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) europaweit im offenen Verfahren aus. In der Zeit vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2025 sollen voraussichtlich 481 städtische Abnahmestellen (28 RLM, 453 SLP) mit insgesamt 20,8 GWh Ökostrom versorgt werden. Die Leistung ist in drei Lose aufgeteilt.

Mit dieser Ausschreibung will die Auftraggeberin zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt definiert und verwendet.

2.1 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien (EE) sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

2.2 Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

3. Lieferumfang

Gegenstand der Vergabe ist die Stromlieferung an alle Stromentnahmestellen der Auftraggeberin, die in der Liste der Entnahmestellen (Anlage 1) aufgelistet sind. Das Gesamtliefervolumen beträgt

- im Lieferjahr 2023: ca. 4,2 Mio. kWh (Los 1)
- im Lieferjahr 2024: ca. 8,3 Mio. kWh (Los 2)
- Im Lieferjahr 2025 ca. 8,3 Mio. kWh (Los 3)

Die zu den einzelnen Entnahmestellen angegebenen jährlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten stammen aus dem Jahr 2020. Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar. Für die Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sind die Lastgänge für die Jahre 2019-20-21 angegeben.

4. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Entnahmestellen erfolgt für die Zeiträume vom

01.07.2023 (00:00 Uhr) bis zum 31.12.2023 (24:00 Uhr)

01.01.2024 (00:00 Uhr) bis zum 31.12.2024 (24:00 Uhr)

01.01.2025 (00:00 Uhr) bis zum 31.12.2025 (24:00 Uhr)

Der Stromliefervertrag jedes Loses endet zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

5. Losbildung

Der Auftrag zur Stromlieferung wird in insgesamt 3 Lose aufgeteilt:

- Los 1: ca. 4,2 GWh für 481 Abnahmestellen im Kalenderjahr 2023
- Los 2: ca. 8,3 GWh für 481 Abnahmestellen im Kalenderjahr 2024
- Los 3: ca. 8,3 GWh für 481 Abnahmestellen im Kalenderjahr 2025

6. Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom

Der zu liefernde Strom hat die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

6.1 Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien

Der gelieferte Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen.

Unter „**Strom aus erneuerbaren Energien**“ wird elektrische Energie verstanden,

- a) die aus erneuerbaren Energien gemäß der Definition unter Ziffer 2.1 erzeugt wird und
- b) aus Anlagen gemäß der Definition unter Ziffer 2.2 stammt.

Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001, Bundesgesetzblatt I S. 1234.

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse sind die weiteren Anforderungen an die technischen Verfahren gemäß § 4 der Biomasseverordnung zu erfüllen.

Als flüssige Biomasse anerkannt sind nur solche Stoffe, die den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 in Verbindung mit Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen. Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der EU-Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

6.2 Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen

Die energetische Nutzung von Gewässern kann das Ökosystem im Umfeld der Wasserkraftanlage empfindlich stören. Diese negativen Auswirkungen der Wasserkraft können durch geeignete Maßnahmen, die Bau und Betriebsweise der Anlage betreffen, gemindert werden. Im Falle einer Lieferung von Ökostrom aus Wasserkraft muss die Auftragnehmerin sicherstellen, dass die nachfolgenden Anforderungen während des gesamten Lieferzeitraums durch die Wasserkraftanlage eingehalten werden.

Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen dient v.a. dem Schutz von Fischen und soll deren Ab- und Aufstieg ermöglichen. Fluss- und Ausleitungskraftwerke müssen daher das ganze Jahr über die Durchgängigkeit des Standorts für die fließgewässer-typspezifischen Gewässerorganismen entsprechend ihrem artspezifischen Verhalten stromauf- und -abwärts gewährleisten. Flussaufwärts kann dies z.B. durch eine Fischtreppe ermöglicht werden. Flussabwärts dürfen die Fische, wenn sie die Anlage passieren, nicht oder nur gering geschädigt werden, so dass ein Überleben der fließgewässertypischen Populationen eines Gewässers durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage nicht gefährdet wird. Dies kann z.B. durch folgende Abstiegsanordnung erreicht werden:

- Eine dauerhafte mechanische Schutzeinrichtung vor dem Turbineneinlauf, an der die Anströmgeschwindigkeit und die lichte Stabweite der Einrichtung so bemessen ist, dass eine Schädigung der fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen vermieden wird.
- Ein Leitsystem (Bypass) für die abwandernde Fauna zur Umgehung der Turbinenanlage.

Können solche Schutzeinrichtungen nicht installiert werden oder sind sie nicht zielführend, kann auch ein Schutzmanagement anerkannt werden, z.B. in Form eines fischfreundlichen Betriebs- und Turbinenmanagements oder eines Fang- und Transportverfahrens (catch & carry).

6.3 Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien

Die Auftragnehmerin muss eine **zeitlich bilanzierte Lieferung** von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) **innerhalb eines Kalenderjahres** ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle der Auftraggeberin muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.

Die Auftragnehmerin muss gewährleisten, dass der Ökostrom im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den von ihm benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird. Dies setzt voraus, dass die Auftragnehmerin über einen Strombezugsvertrag – ggf. über Zwischenhändler – den von ihr an die Auftraggeberin gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht.

6.4 Formblatt zur technischen Spezifikation

Die Erfüllung der unter Ziffer 6.1 und 6.2 festgelegten Anforderungen an die Erzeugungsart des Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum hat der Bieter mit seinen vollständigen Angaben im Formblatt, das dieser Leistungsbeschreibung als Anlage 3 beigefügt ist, zu belegen.

Die Bieterin hat für jede Stromerzeugungsanlage, die in die Lieferung einbezogen werden soll, ein Stammdatenblatt (Anlage 4) vollständig auszufüllen. Die ausgefüllten Stammdatenblätter sind dem Angebot beizufügen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Angaben der Auftragnehmerin im Stammdatenblatt durch einen Gutachter bestätigen zu lassen.

6.5 Ausschluss der Doppelvermarktung

Die Beschaffung von Ökostrom wird durch Herkunftsnachweisregister rechtlich abgesichert. Doppelvermarktungen oder Doppelzählungen werden dadurch sicher vermieden.

6.6 Nachweispflichten während der Vertragslaufzeit

Während der Laufzeit des Stromliefervertrages hat die Auftragnehmerin die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat die Auftragnehmerin die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister (HKNR) entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Die Auftragnehmerin muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für die Auftraggeberin vornehmen durch Einfügen der Auftraggeberin im Feld „Stromkunde“ und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.

Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Die jeweiligen Nachweispflichten für die Lose 1 bis 3 sind als Anlage 4 beigefügt.

6.7 Durchführung der Stromlieferung

Für die Durchführung der Stromlieferung gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Stromlieferpreise

Für die abgenommene Energie zahlt die Auftraggeberin einen Strompreis in Cent pro Kilowattstunde.

In den Preisblättern (Anlage 2) sind ausschließlich Arbeits- und Grundpreise ohne Netzentgelte und ohne gesetzliche Abgaben einzutragen. Sie müssen alle Kosten des Bieters einschließlich seines unternehmerischen Gewinns enthalten. Nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt.

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Stromversorgung wie Netznutzung, gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben hat die Auftragnehmerin in ihren Rechnungen separat auszuweisen.

Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen. Änderungen oder Ergänzungen des Preisblattes sind unzulässig. Anderenfalls wird das Angebot nicht gewertet.

8. Netznutzung

Ausgeschrieben und vergeben wird die Stromlieferung inklusive Netznutzung (so genannter All-inclusive-Stromliefervertrag). Alle Abnahmestellen im Verzeichnis der Entnahmestellen (Anlage 1) liegen im Netzgebiet der Rheinischen Netzgesellschaft (RNG) Köln.

Alle mit der Stromlieferung an die einzelnen Entnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch die Auftragnehmerin zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

- den Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit der Netzbetreiberin RNG
- Bereitstellen der erforderlichen elektrischen Leistung an der jeweiligen Entnahmestelle
- Lieferung der elektrischen Energie.

9. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt für jedes Los auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot ergibt sich aus der Summe
Anzahl der Abnahmestelle multipliziert mit dem angebotenen Grundpreis
plus
ausgeschriebene Energiemenge in Kilowattstunde multipliziert mit dem Angebotspreis pro Kilowattstunde.

10. Ausschluss von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11. Bietergemeinschaften

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern diese die in Anlage 7 aufgeführten Erklärungen abgeben, gesamtschuldnerisch haften und einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

In diesem Fall sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert die im Rahmen der Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung, Eigenerklärung zum Unternehmen, etc.) vorzulegen.

12. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt die Bieterin bereits zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Angebotes zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer (z. B. zur Abrechnung der Stromlieferung) zu beauftragen, sind diese mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Hierzu hat die Bieterin die als Anlage 8 beigefügte Erklärung abzugeben und eine Referenzliste für Unterauftragnehmer vorzulegen (Anlage 9).

13. Fristen

Die **Angebotsfrist** endet am **02.05.2023 um 09:15 Uhr**.

Die **Bindefrist** endet am **02.06.2023**. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum **31.05.2023** zu erteilen.

14. Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden der Bieterin keine Kosten erstattet.

15. Energie- und Kostenmanagement

Die Auftraggeberin erhält Zugang zu sämtlichen Rechnungs- und Zählerdaten, die von der Auftragnehmerin erhoben bzw. dieser vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Die Auftragnehmerin stellt auf Verlangen der Auftraggeberin dieser nach Ablauf eines Jahres alle Rechnungsdaten zusätzlich tabellarisch in einem Dateiformat zur Verfügung, das mit einer Tabellenkalkulationssoftware weiter verarbeitet werden kann.

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin für alle Abnahmestellen mit Registrierender Lastgangmessung die Lastgänge mit einem zeitlichen Verzug binnen 96 Stunden

zur Verfügung. Die Lastgangdaten müssen für die Weiterverarbeitung in einer Tabellenkalkulationssoftware geeignet sein.

Die Kosten für die Bereitstellung der Daten hat die Auftragnehmerin in ihren Angebotspreisen mit zu berücksichtigen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Es gelten für die Stromversorgung der in diesem Vertrag genannten Abnahmestellen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen nur, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die durch ihr erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer der Auftragnehmerin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (5) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (6) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Entnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz der Auftraggeberin.
- (7) Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.
- (8) Die im Rahmen des Vergabeverfahrens verwendeten Unterlagen werden Bestandteil, soweit nichts anderes vereinbart wurde.